



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0489/2019		Datum: 17.05.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	17-EB Kommunales Gebietsrechenzentrum	Az.:	
Betreff: Außerplanmäßige Ausgabe für die Feuerwehrleitstelle			
Gremienweg:			
29.05.2019	Werkausschuss "Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz"	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Werkausschuss des KGRZ ermächtigt die Werkleitung des KGRZ zur außerplanmäßigen Ausgabe von 220 TEUR investiv zzgl. jährlicher Wartungskosten von rund 25 TEUR (konsumtiv) für die Feuerwehrleitstelle (Amt 37) der Stadt Koblenz.

Begründung:

Die Gesamt-Investition setzt sich wie folgt zu zusammen:

- Serverhardware: 5 x Dell R740
- Lizenzen:
 - VMware vSphere: 8 x Enterprise plus, 2 x Standard
 - VMware VDI Lizenzen: 30 x VMware Horizon
 - Veeam for Enterprise Plus: 8 x Lizenz
 - Microsoft Windows Server Lizenzen
 - Microsoft VDA per Device Lizenzen
 - Nvidia VDA per Device Lizenzen
 - McAfee ETP Lizenzen
- Zzgl. der jeweiligen Wartung sowohl für Hardware als auch Softwarelizenzen

Auszug aus dem Kommentar zur EigAnVO:

"Nach § 100 GemO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind. **Im Gegensatz hierzu können Eigenbetriebe auch über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. zum Teil auch Ausgaben tätigen, die nicht unabweisbar sind, bzw. solche, deren Deckung nicht gewährleistet ist.** Erst beim Entstehen von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO) oder bei Mehrausgaben, die den satzungsmäßigen Schwellenwert (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Mustersatzung) überschreiten (§ 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO), wird eine Zustimmung des Werkausschusses erforderlich. Damit wird den Eigenbetrieben eine größere Freiheit im Sinne einer schnelleren Anpassungsmöglichkeit an sich verändernde Umstände eingeräumt."

Auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Einrichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle zwischen dem Landkreis Mayen-Koblenz, der Stadt Koblenz und dem Deutschen Roten Kreuz -Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. sowie den Landkreisen Ahrweiler und Cochem-Zell hat die Stadt Koblenz eine Integrierte Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz eingerichtet.

Gesetzliche Grundlagen für die Aufgabenerfüllung der Integrierten Leitstelle sind insbesondere § 7 Rettungsdienstgesetz (RettdG) sowie §§ 4 und 5 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG).

Die Kostenaufteilung ist im § 11 RettdG geregelt. Das Land trägt die Kosten für die technische Einrichtung der Leitstellen und deren Unterhaltung.

Die Beschaffung der Hardware und Lizenzen wurde in der Vergangenheit durch das Amt 37/Amt für Brand- und Katastrophenschutz nach zuvor erfolgter Kostenfreigabe durch das Land durchgeführt. Die entstandenen Kosten wurden vom Land zu 100% finanziert. Zukünftig soll die Beschaffung der Hardware und Lizenzen durch das KGRZ erfolgen. Zudem soll die Technik nicht wie bisher auf der Feuerwache in der Schlachthofstraße untergebracht werden, sondern im KGRZ. Dadurch soll die Betriebssicherheit weiter gesteigert werden und die Vorhaltung von Doppelstrukturen minimiert werden. Die Unterbringungs- und Supportkosten im KGRZ sollen durch das Land zu 100% finanziert werden. Das KGRZ und das Amt 37/Amt für Brand- und Katastrophenschutz haben gemeinsam ein Konzept zur Beschaffung von Hardware und Lizenzen sowie für die Unterbringung im KGRZ erarbeitet. Eine Zusage des Landes, die Kosten hierfür zu übernehmen, befindet sich derzeit in Klärung. Um zeitliche Verzögerungen zu minimieren wird der Werkausschuss gebeten, das KGRZ mit der Beschaffung der Hardware und Lizenzen nach erfolgter Kostenübernahmeerklärung durch das Land zu beauftragen.

Aufgrund der angedachten Vorgehensweise, dass sowohl im ersten Schritt die Beauftragung seitens des Amt 37/Amt für Brand- und Katastrophenschutz und die nachgelagerte Beschaffung durch das KGRZ erst auf Basis der vollumfänglichen Refinanzierung durch das Land Rhein-Land-Pfalz erfolgt, sieht die Werkleitung kein erfolgsgefährdendes Risiko. Der vorübergehende Liquiditätsbedarf wird sowohl über Abschläge (bestehend aus Umlage der Investitionskosten/Abschreibungen, Personal-, Wartungs- und Gemeinkosten) gegenüber dem Amt 37/Amt für Brand- und Katastrophenschutz als auch durch Verschiebungen bei den Investitionen des KGRZ ausgeglichen. Zu nennen sind hier: Verzögerungen im Bereich Telefonie, da hier zunächst eine Ausschreibung vorbereitet werden muss und Verzögerung im Innenausbau des KGRZ: Mit den ersten Ausschreibungen über das zentrale Gebäudemanagement ist voraussichtlich erst ab Juli 2019 zu rechnen. Zusätzlicher Liquiditäts- oder Kreditbedarf für die Investitionen und die konsumtiven Ausgaben wird nicht benötigt.